

**Ordnung
der Ergänzungsprüfung
zur Erlangung einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung
für Absolventen der griechischen Abteilung
der Deutschen Schule Thessaloniki**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Januar 1985 i.d.F. vom 09.03.2005)

§ 1 Zweck der Prüfung	2
§ 2 Vorbereitung der Prüfung	2
§ 3 Fächer der Prüfung	3
§ 4 Der Prüfungsausschuss	3
§ 5 Anmeldung einer Prüfung	4
§ 6 Meldung des Schülers und Zulassung zur Prüfung	4
§ 7 Vorlage der ersten Prüfungsunterlagen	5
§ 8 Durchführung der Ergänzungsprüfung	5
§ 9 Feststellung der Prüfungsergebnisse	6
§ 10 Zuerkennung der allgemeinen deutschen Hochschulzugangsberechtigung	7
§ 11 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen	7
§ 12 Wiederholung der Ergänzungsprüfung	7
§ 13 Inkrafttreten	7

Anlage 1: Muster des Zeugnisses

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

§ 1 Zweck der Prüfung

In der Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für ein Studium an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erfüllen.

Durch Bestehen des Prüfungsteils im Fach Deutsch weisen die Bewerber nach, dass sie die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen.

Die Schüler erwerben hierdurch eine Berechtigung, die derjenigen eines Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz (Stufe II) entspricht (Anlage 2).

Durch Bestehen der gesamten Prüfung in Deutsch, Englisch und in einem zusätzlichen Prüfungsfach (Ergänzungsfach) weisen die Bewerber außerdem nach, dass sie über die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderliche Fremdsprachen- und die einer deutschen Abiturprüfung entsprechende Methodenkompetenz verfügen.

Die Schüler erwerben hierdurch in Verbindung mit dem bestandenen griechischen Apolytirion eine deutsche allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (Anlage 1).

§ 2 Vorbereitung der Prüfung

Die Deutsche Schule Thessaloniki nimmt Schüler in ihre griechische Abteilung ab Klasse 7 auf nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung, der in der Regel ein mindestens einjähriger Vorbereitungslehrgang vorausgeht.

Der Schulbildung in den Klassen 7 - 10 liegt das allgemeinbildende griechische Lehrprogramm zu Grunde.

Das Unterrichtsprogramm wird durch Deutschunterricht im Umfang von mindestens sechs Jahreswochenstunden ergänzt.

Außerdem wird der Unterricht in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Englisch, Musik und Sport überwiegend in deutscher Sprache und unter Berücksichtigung der innerdeutschen Bildungsstandards - nach Möglichkeit auch in Form von „Begegnungsunterricht“ mit der deutschen Abteilung - erteilt.

In den Jahrgangsstufen 11 und 12 entscheiden sich die Schüler gemäß den Vorgaben des griechischen Lykeion für die „positive“ (mathematisch-naturwissenschaftliche), für die „technologische“ (mathematisch-informationstechnische) oder die „theoretische“ (geisteswissenschaftlich-altsprachliche) Richtung und folgen einem teils gemeinsamen, teils nach Richtungen differenzierten Unterrichtsprogramm gemäß den Lehrplänen des griechischen Erziehungsministeriums. Der Unterricht bereitet auf den griechischen Schulabschluss (Apolytirion) und die landesweiten, zentralen Zulassungsprüfungen zur Universität, im Fach Englisch zugleich auch auf die Ergänzungsprüfung vor.

Nach Möglichkeit sollte der in den Klassen 7 - 10 in deutscher Sprache erteilte Unterricht in Mathematik und in den Naturwissenschaften (teilweise) auch in diesen Jahrgangsstufen deutschsprachig fortgesetzt werden.

Ergänzend zum griechischen Unterrichtsprogramm nehmen alle Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 an einem vierstündigen Deutschunterricht teil, der sich in Inhalt und Anforderung möglichst weitgehend am Unterricht der deutschen Abteilung im Fach Deutsch orientiert. Er bereitet auf eine auf die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) im Fach Deutsch ausgerichtete Prüfung vor. Hierbei ist nach Möglichkeit „Begegnungs-

unterricht" (d.h. eine Mischung von Klassen der griechischen und der deutschen Abteilung) vorzusehen.

Schüler, die den Wunsch haben, durch die Ergänzungsprüfung ein Zeugnis über die deutsche Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, nehmen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 außerdem an einem zweistündigen Zusatzunterricht in deutscher Sprache (Ergänzungsunterricht) teil.

Für Schüler der positiven und der technologischen Richtung wird ein Unterricht im Fach Mathematik angeboten, der ergänzend zum griechischen Curriculum schwerpunktmäßig Kompetenzen in den Anforderungsbereichen II und III vermitteln soll. Der Unterricht folgt einem speziellen, von der KMK gesondert zu genehmigenden Lehrplan und schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die sich an den deutschen Abituranforderungen (EPA) im Fach Mathematik orientiert.

Für Schüler der theoretischen Richtung wird Ergänzungsunterricht im Fach Erdkunde angeboten. Die Schüler bereiten sich hierdurch auf eine mündliche Prüfung vor, die sich an den EPA im Fach Erdkunde orientiert. Dabei ist nach Möglichkeit auch Begegnungsunterricht mit der Parallelklasse der deutschen Abteilung vorzusehen.

§3

Fächer der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung im Fach Deutsch. Nur Schüler, die in den Jahrgangsstufen 11 und 12 erfolgreich an dem zweistündigen Ergänzungsunterricht teilgenommen haben, können sich außerdem einer mündlichen Prüfung im Fach Englisch und einer mündlichen Prüfung in dem ihrer Richtung entsprechenden Fach (Mathematik bzw. Erdkunde) unterziehen. In diesem Fall kann die Prüfung nur im Ganzen abgelegt werden.

§4

Der Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an
 - a.) der Beauftragte der Kultusministerkonferenz
 - b.) der Schulleiter
 - c.) die Lehrkräfte, die den Schüler in der Jahrgangsstufe 12 in den deutschsprachig geführten Fächern unterrichtet haben.
- (2) Der Prüfungsleiter wird vom Präsidenten der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ernannt. Er ist in der Regel ein Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland und zugleich Prüfungsleiter für die Reifeprüfung an der Schule.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die weiteren Teilnehmer an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Anmeldung einer Prüfung

Nach Beginn des Schuljahres meldet der Schulleiter die Prüfung auf dem Dienstwege bei der Kultusministerkonferenz an und beantragt die Bestellung eines Prüfungsleiters. Die Mitteilung soll den Termin der schriftlichen Prüfung und einen Vorschlag für den Termin der mündlichen Prüfung enthalten. Die schriftliche Ergänzungsprüfung im Fach Deutsch soll zeitgleich zur schriftlichen Reifeprüfung liegen, um gemeinsame Aufgabenstellungen zu ermöglichen. Die Zahl der Schüler des Abschlussjahrgangs ist anzugeben.

§ 6 Meldung des Schülers und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Teilnahme an der Prüfung ist freiwillig.

Die schriftliche Meldung muss jeweils bis zu einem von der Schule festgelegten Termin beim Schulleiter abgegeben werden.

Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung im Fach Englisch sowie an der mündlichen Prüfung im Ergänzungsfach muss gesondert beantragt werden und wird durch die Meldung verbindlich.

- (2) Die Bewerber müssen in der Regel die drei obersten Klassen (10 - 12) der Schule besucht haben. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz eine Sondergenehmigung einzuholen.

- (3) Ein Schüler der theoretischen Richtung kann sich zur mündlichen Prüfung im Fach Erdkunde nur melden, wenn er bei Abschluss der Klasse 11 in den Fächern des mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereichs eine hinreichende Grundbildung erworben und in zwei der Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie mindestens befriedigende Leistungen (griechische Note 14) erreicht hat.

- (4) Zu Beginn des zweiten Halbjahres der Abschlussklasse wird in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte unter Vorsitz des Schulleiters über jeden Bewerber entschieden, ob er zur Zulassung für die Prüfung vorgeschlagen werden soll.

Der Vorschlag soll erfolgen, wenn im Fach Deutsch und ggf. im Ergänzungsfach im Durchschnitt der Halbjahre 11.1, 11.2 und 12.1 sowie in Englisch jeweils die Note 12,0 oder höher erzielt worden ist.

Die Zulassungsnote im Fach Englisch wird dabei nach einem von der Fachkonferenz festzulegenden Verfahren ermittelt. Dabei sollen neben den griechischen Zeugnisnoten auch Lernleistungen einfließen, die auf die besonderen Anforderungen der Ergänzungsprüfung ausgerichtet und an denen der EPA für Englisch orientiert sind.

Ein Schüler, der in Deutsch nicht eine Durchschnittsnote von mindestens 12 erreicht hat, kann zur Ergänzungsprüfung nicht zugelassen werden.

Liegt die Durchschnittsnote in Deutsch bei mindestens 12, entweder in Englisch oder im Ergänzungsfach aber bei 11 oder 10, so entscheidet die Konferenz, ob der Bewerber zur Zulassung vorgeschlagen werden soll.

Ist die Durchschnittsnote in Deutsch mindestens 12, sowohl in Englisch als auch im Ergänzungsfach aber unter 12 oder in einem der beiden Fächer niedriger als 10, so kann der Schüler nur zur Prüfung im Fach Deutsch im Rahmen der Ergänzungsprüfung zugelassen werden. Dies gilt auch für Schüler, die am Ergänzungsunterricht nicht teilgenommen haben. Ziel der Prüfung ist in diesem Fall der Erwerb einer Äquivalenzbescheinigung gemäß Anlage 2.

Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollanten unterzeichnet wird.

- (5) Über die Zulassung der Bewerber zur Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter.

§7

Vorlage der ersten Prüfungsunterlagen

Unmittelbar nach der Zulassungskonferenz (§ 6 (4)) übersendet der Schulleiter dem Prüfungsleiter und in Kopie dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz folgende Unterlagen:

- Ein Verzeichnis der Schüler, die zur Zulassung zur Prüfung vorgeschlagen worden sind;
- eine Übersicht über die Prüfungsfächer;
- die Niederschrift über die Zulassungskonferenz.

§ 8

Durchführung der Ergänzungsprüfung

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Ergänzungsprüfung im Fach Deutsch erfolgt grundsätzlich in Übereinstimmung mit §§ 20 - 26 der „Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland“ (RPO) vom 27.01.1995 i.d.F. vom 24.03.2004.

Sofern auf Grund der anderen unterrichtlichen Voraussetzungen in der schriftlichen Ergänzungsprüfung den Anforderungen der Reifeprüfung nicht entsprochen werden kann, ist dies bei Vorlage der Aufgabenvorschläge (vgl. § 22 (3) Abs. 2 der RPO) entsprechend zu begründen.

Mündliche Prüfung

- (1) Rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfungen legt der Schulleiter den Prüfungsplan fest und bestellt Protokollanten.
- (2) Zu den mündlichen Prüfungen wird der Lykeiarch der Schule eingeladen.

Die Mitglieder des Kollegiums, die nicht zum Prüfungsausschuss gehören, können der mündlichen Prüfung beiwohnen.

Vertreter der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland, der griechischen Schulaufsicht und des Schulvereinsvorstandes können - es sei

denn, dass sich ein Angehöriger unter den Prüflingen befindet - zur mündlichen Prüfung eingeladen werden.

Über die Teilnahme von bis zu zwei Schülern der vorletzten Jahrgangsstufe an einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter. Voraussetzung hierfür ist das Einverständnis des Prüflings.

Bei der Beratung über die Prüfungsleistung ist die Anwesenheit von Gästen und Schülern nicht zulässig.

Der Beauftragte der Kultusministerkonferenz kann für zeitlich parallele Prüfungen den Vorsitz delegieren.

Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen gelten die §§ 30 - 31 der RPO vom 27.01.1995 i.d.F. vom 24.03.2004 sinngemäß.

§ 9

Feststellung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet die Schlusskonferenz des Prüfungsausschusses statt.

Die Ergebnisse der Prüfung werden nach der griechischen Notenskala festgelegt. Dabei ist die Note 20 die höchste Bewertung, die Note 10 ist die unterste Note im Bereich ausreichend.

Bei der Festsetzung der Gesamtnote im Fach Deutsch werden aus der Zulassungsnote (vgl. § 6 (4)), der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung eine Durchschnittsnote gebildet.

Die Prüfung im Fach Deutsch ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 12 erreicht worden ist.

Ist im Fach Deutsch nicht mindestens die Gesamtnote 12 erreicht, ist die gesamte Ergänzungsprüfung nicht bestanden.

Bei der Festsetzung der Gesamtnoten im Fach Englisch und im Ergänzungsfach werden aus der Zulassungsnote und der Prüfungsnote jeweils eine Durchschnittsnote gebildet.

Wenn im Fach Deutsch, im Fach Englisch und im Ergänzungsfach mindestens die Gesamtnote 12 erreicht wurde, ist die Ergänzungsprüfung bestanden.

Wenn im Fach Deutsch mindestens die Gesamtnote 12, entweder im Fach Englisch oder im Ergänzungsfach aber nur die Gesamtnote 11 oder 10 erreicht wurde, entscheidet der Prüfungsleiter in der Schlusskonferenz nach Anhörung des Prüfungsausschusses darüber, ob die Ergänzungsprüfung bestanden ist.

Wenn zwar im Fach Deutsch die Gesamtnote 12 erreicht wurde, sowohl in Englisch als auch im Ergänzungsfach aber Noten unter 12 erzielt wurden, oder wenn in einem der beiden Fächer eine Note unter 10 erzielt wurde, ist die Ergänzungsprüfung nicht bestanden. Es kann in diesem Fall aber eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 ausgehändigt werden.

- (6) Ein Schüler, der nur die Prüfung in Deutsch absolviert und diese mit mindestens 12 Punkten bestanden hat, erhält eine Bescheinigung gemäß Anlage 2.
- (7) Über die Schlusskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Prüfungsleiter, vom Schulleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
- (8) Nach der Schlusskonferenz wird den Prüflingen das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

§ 10

Zuerkennung der allgemeinen deutschen Hochschulzugangsberechtigung

Die Zuerkennung der allgemeinen deutschen Hochschulzugangsberechtigung durch Aushändigung eines Zeugnisses gemäß Anlage 1 kann erfolgen, wenn der Prüfling

- (a) die Ergänzungsprüfung gemäß § 9 (5) bestanden und
- (b) im Abschlusszeugnis des Lykeion (Apolytirion) eine Durchschnittsnote von mindestens 10,0 erreicht hat.

Für die Festlegung einer Durchschnittsnote der deutschen Hochschulzugangsberechtigung wird aus der Durchschnittsnote im Apolytirion, aus der Gesamtnote im Fach Deutsch gemäß § 9 (3), aus der Gesamtnote im Fach Englisch und aus der Gesamtnote im Ergänzungsfach gemäß § 9 (4) eine Durchschnittsnote gebildet, wobei die Note des Apolytirion, die Note im Fach Englisch und die Note im Ergänzungsfach jeweils einfach, die Note in Deutsch doppelt gewichtet werden.

Die Umrechnung in die deutsche Notenskala erfolgt gemäß der in Anlage 3 angefügten Tabelle.

§ 11

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die schriftlichen Arbeiten der Prüflinge, die Niederschriften der Konferenzen und Prüfungen und eine Zweitausfertigung der ausgeteilten Zeugnisse werden zu den Schulakten genommen.

§ 12

Wiederholung der Ergänzungsprüfung

Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal, und zwar nach einem Jahr wiederholt werden.

Sie kann nur im Ganzen wiederholt werden, wobei alle Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfungen zählen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Schüler der Deutschen Schule Thessaloniki, die mit Beginn des Schuljahres 2005/06 in die Klasse 11 des griechischen Lykeion eintreten. Sie tritt an die Stelle früherer Regelungen.

Muster für das Zeugnisformular zur bestandenen Ergänzungsprüfung

Deutsche Schule Thessaloniki

ZEUGNIS

über den Erwerb der

**ALLGEMEINEN DEUTSCHEN
HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG**

**durch Teilnahme an der Ergänzungsprüfung
zum Abschlusszeugnis des Lykeion (Apolytirion)**

geb. am.....in

hat das griechische Lykeion absolviert und durch Teilnahme an der Ergänzungsprüfung
in Verbindung mit dem griechischen Apolytirion die
allgemeine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben.

Dem Zeugnis liegt die Ordnung der Ergänzungsprüfung für Absolventen der griechischen
Abteilung der Deutschen Schule Thessaloniki (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom
17.01.1985 i.d.F. vom 09.03.2005) zu Grunde.

geboren am _____ in _____
Staatsangehörigkeit _____
ist im Schuljahr _____ in die Klasse _____ der Deutschen Schule
Thessaloniki eingetreten.
Er/Sie hat im Schuljahr _____ die Jahrgangsstufe 12 erfolgreich absolviert und das
Abschlusszeugnis des Lykeion erworben.

Am _____ hat er/sie die Ergänzungsprüfung zur Erlangung einer allgemeinen
deutschen Hochschulzugangsberechtigung abgelegt.

Nach den Leistungen im Unterricht der Abschlussklassen und den Leistungen in den
Teilprüfungen werden folgende Noten¹ erteilt:

Note im Fach Deutsch: _____

Note im Fach Englisch: _____

Note im Fach.....(Ergänzungsfach): _____

¹ Notenstufen: 20 - 19 sehr gut, 18 - 16 gut, 15 - 13 befriedigend, 12 - 10 ausreichend

Dieses Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Apolytirion der Deutschen Schule Thessaloniki, das eine Mindestnote von 10 ausweist, zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland.

Aus den Schul- und Prüfungsleistungen errechnet sich für die deutsche Hochschulzugangsberechtigung folgende

Gesamtnote:

Thessaloniki, den

Der/die Beauftragte der
Ständigen Konferenz der
Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Der Leiter/die Leiterin der Schule

Der/die zuständige diplomatische
oder berufskonsularische Vertreter /
Vertreterin der Bundesrepublik
Deutschland

Der Vertreter / die Vertreterin des
Schulvereinsvorstandes

(Dienstsiegel)

(Siegel)

**SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

GeschZ.:nC-8861 -8862

Bei Antwort bitte angeben

Bonn, den 27.04.05
53113 Bonn, Lennestr. 6
53012 Bonn, Postfach 2240
Tel.: (0228) 501 -0
Fax: (0228) 501-777
e-mail: auslandsschulen@kmk.org

C:\Daten\WINWORD\PO_Griechenland\Anl2_Bestätigung.DOC

Bestätigung

Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe - oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen.

Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe - sind gleichwertig:

- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 5 ausweist.
- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden,
- das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.

Eine Prüfung in Deutsch und weiteren Sachfächern auf Deutsch, die über die reine Sprachprüfung hinausgeht, ist die sogenannte

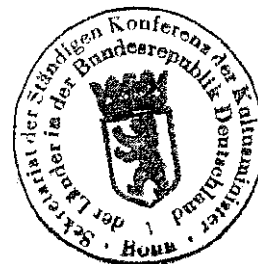
Ergänzungsprüfung

zur Erlangung einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung für Absolventen der griechischen Abteilungen der Deutschen Schulen in Athen und Thessaloniki.

Die im Rahmen dieser Ergänzungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der deutschen Sprache entsprechen mindestens denen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe n -.

Im Auftrag


(Wolfgang Ditscheid)



Umrechnung deutscher Notenwerte in griechische Punkte (der Skala 1 - 20)
Μsrarpomi rnc yspjuavuaic βαΟuoXoyiaQ as s/InviKti (avaloyia βα0|ioÄ.oyiac)
8iaßd0Liarj 1 - 20

FcpnaviKfi βαGjioXoyia
Deutsche Note

EAXnyucrj βαGuoAoyla
Griechische Punkte

0 = 20	3,0 = 13,3
1 = 19,7	3,1 = 13
2 = 19,3	3,2 = 12,7
3 = 19	3,3 = 12,3
4 = 18,7	3,4 = 12
5 = 18,3	3,5 = 11,7
6 = 18	3,6 = 11,3
7 = 17,7	3,7 = 11
8 = 17,3	3,8 = 10,7
9 = 17	3,9 = 10,3
2.0 = 16,7	4,0 = 10
2.1 = 16,3	4,1 = 9,7
2.2 = 16	4,2 = 9,3
2.3 = 15,7	4,3 = 9
2.4 = 15,3	4,4 = 8,7
2.5 = 15	4,5 = 8,3
2.6 = 14,7	4,6 = 8
2.7 = 14,3	4,7 = 7,7
2.8 = 14	4,8 = 7,3
2.9 = 13,7	4,9 = 7
	5,0 = 6,7

Die in Worten ausgedrückte Beurteilung (atnv jie Xsqciq eKcप्pa^önevrvj βα0uok)yia) entspricht (avTOüTOKpivsxai):

„sehr gut“	„ Xiav KaA,6q“
„gut“	„Ka/uwc‘
„befriedigend“	„iKavoTroinxiKcbc;“
„ausreichend“	„eraxpKax;“
„mangelhaft“	„eÄAucdx;“
„ungenügend“	„av£7tapK(b<;“